

# Gesetz über das elektronische Handels- und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)

Der DGRV hat gegenüber dem BMJ folgende Stellungnahme zu den vorgesehenen Veränderungen der Offenlegungsvorschriften des Jahresabschlusses von Genossenschaften abgegeben:

Die Offenlegungsvorschriften für Genossenschaften sind heute im § 339 HGB so geregelt, dass sie

1. den Vorschriften für Kapitalgesellschaften (§ 325 HGB) nachgebildet sind,
2. die Besonderheiten des GenG berücksichtigen (Einreichung zum Genossenschaftsregister statt Handelsregister) und
3. bei großen Genossenschaften eine andere Publizität vorsehen, als für große Kapitalgesellschaften (nach Satzung vorgesehene Blätter statt Bundesanzeiger).

Diese Vorschrift trägt für große Genossenschaften der Tatsache Rechnung, dass für Genossenschaften geringere Anforderungen an die Publizität zu stellen sind, als bei großen Kapitalgesellschaften, insbesondere ein Interesse an der Offenlegung im Wesentlichen bei Mitgliedern und Gläubigern zu sehen ist.

Im Rahmen des EHUG ist vorgesehen, die Offenlegungspflichten für Kapitalgesellschaften nach § 325 HGB maßgeblich zu verändern, indem

- generell eine Einreichung der Jahresabschlüsse beim elektronischen Bundesanzeiger erfolgt,
- dieser die Jahresabschlüsse in das elektronische Unternehmensregister einstellt, zu dem jedermann elektronisch Zugriff hat,
- damit gegenüber jedermann eine vollständige Transparenz mit der Möglichkeit der detaillierten elektronischen Auswertung der Jahresabschlussdaten gegeben ist und
- keine Unterschiede mehr zwischen kleinen und großen Kapitalgesellschaften gemacht werden.

Eine damit verbundene Kostenentlastung ist zu begrüßen.

Diese Vorschläge gehen jedoch bereits für Kapitalgesellschaften über das erforderliche Maß hinaus. Eine Nachbildung dieser Vorschriften für Genossenschaften ist u. E. aber auf keinen Fall sachgerecht.

Der Gesetzgeber trägt heute - wie oben dargestellt - für große Genossenschaften der Tatsache Rechnung, dass diese Unternehmen geringere Anforderungen hinsichtlich der Publizität des Jahresabschlusses und des Lageberichts zu erfüllen haben als große Kapitalgesellschaften. Deshalb können diese Unternehmen in den nach Satzung bestimmten Blättern veröffentlichen.

Wenn künftig bereits über die Einstellung der Unterlagen in das elektronische Unternehmensregister jedem der vollständige Zugriff und damit die vollständige Auswertungsmöglichkeit über die Jahresabschlussdaten gewährt wird, würde diese Öffnung weit über den Kreis der daran sachlich interessierten Mitglieder und Gläubiger

hinausgehen. Wir sehen deshalb nur zwei Möglichkeiten, um die angestrebte Kostenentlastung zu erreichen und dem besonderen Informationsinteresse der Mitglieder und Gläubiger der Genossenschaft gerecht zu werden: entweder leitet der elektronische Bundesanzeiger den Jahresabschluss wie bisher an das zuständige Genossenschaftsregister (oder ein oder mehrere zentrale Genossenschaftsregister) weiter oder die Genossenschaft wird verpflichtet, Interessierte in den Jahresabschluss Einsicht nehmen zu lassen.